

Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen gegen Dugendliche, die über 14 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind, gelten zunächst uneingeschränkt die allgemeinen Aufgaben und Prinzipien. Besonderheiten für die Untersuchungsarbeit des MfS ergaben sich in der Vergangenheit in Einzelfällen beispielsweise daraus, daß sich bei der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten als zweckmäßig erwiesen hätte, dafür aber eindeutige Rechtsgrundlagen fehlten.

Deshalb verweisen die Autoren in diesem Zusammenhang auf ihren Vorschlag im neuen § 96 StPO (vgl. Anlage 1) der auf die Verweisungstechnik aufbauend eine an die Durchführung von Prüfungshandlungen gebundene Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Organe der Dugendhilfe ermöglicht. Ausgehend von Zweck und Aufgabenstellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums in eindeutiger Abgrenzung vom Ermittlungsverfahren enthält der Vorschlag keine Verpflichtung zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Organe der Dugendhilfe, sondern zielt ausschließlich auf eine rechtlich begründete, und damit im Einzelfall bei Bedarf mit strafprozessualen Mitteln durchsetzbare Möglichkeit zur Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie der Organe der Dugendhilfe bei der Prüfung von Verdachtshinweisen.

Für die Untersuchungsorgane des MfS eröffnet sich hierdurch die Möglichkeit, Forderungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Verantwortung für den Erziehungsprozeß des Dugendlichen auf eindeutiger gesetzlicher Grundlage an die Erziehungsberechtigten und an die Organe der Dugendhilfe zu richten. Gleichzeitig ist der Verweis im neuen § 96 StPO so angelegt, daß den aus vielfältigen politisch, politisch-operativ und rechtlich relevanten Umständen resultierenden Erfordernissen der taktischen Gestaltung von Prüfungshandlungen, einschließlich